

Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts

Analyse und Materialien

Herausgegeben von
Knut Benjamin Pißler

Mohr Siebeck

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

Knut Benjamin Piffler ist Professor für chinesisches Recht an der Universität Göttingen, Lehrbeauftragter an den Universitäten Göttingen und Köln sowie wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

ISBN 978-3-16-156288-4 / eISBN 978-3-16-156289-1
DOI 10.1628/978-3-16-156289-1

ISSN 0543-0194 / eISSN 2568-8855
(Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Josef Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	V
Inhaltsverzeichnis.....	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXXI

§ 1 Einleitung (<i>Knut Benjamin Pißler</i>).....	1
---	---

1. Kapitel: Prozessvoraussetzungen

§ 2 Verfahrenseröffnung (<i>Nils Pelzer</i>)	37
§ 3 Zuständigkeitsordnung (<i>Nils Pelzer</i>)	49
§ 4 Prozessbeteiligte (<i>Mario Feuerstein</i>)	63

2. Kapitel: Weiteres Verfahren

§ 5 Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz (<i>Nils Klages</i>)	85
§ 6 Beweisrecht (<i>Simon Werthwein</i>)	129
§ 7 Schlichtung (<i>Nils Pelzer</i>)	199
§ 8 Vereinfachtes Verfahren und Verfahren mit geringem Streitwert (<i>Nils Pelzer</i>).....	231
§ 9 Berufungsverfahren (<i>Yuanshi Bu</i>)	243

3. Kapitel: Besondere Verfahrensarten

§ 10 Drittanfechtungsklage (<i>Yuanshi Bu</i>).....	259
§ 11 Klagen im öffentlichen Interesse (<i>Mario Feuerstein</i>).....	273
§ 12 Einstweiliger Rechtsschutz (<i>Patrick Alois Hübner</i>).....	289
§ 13 Wiederaufnahmeverfahren (<i>Knut Benjamin Pißler</i>)	341

4. Kapitel: Vollstreckungsverfahren

§ 14 Voraussetzungen und Verfahren (<i>Knut Benjamin Pißler</i>).....	395
§ 15 Einzelne Vollstreckungsmaßnahmen (<i>Nils Pelzer</i>).....	431
§ 16 Vollstreckungseinwände (<i>Yue Siebel</i>)	461

5. Kapitel: Verfahren mit Auslandsbezug

§ 17 Allgemeine Voraussetzungen (<i>Nils Pelzer</i>).....	479
§ 18 Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüchen (<i>Nils Klages</i>).....	491

Anhang

Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China.....	537
Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des ,Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China‘.....	619
Einige Bestimmungen des Obersten Volksgericht zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei der Behandlung von Fällen in Zivilsachen.....	769
Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Mahnverfahrens	781
Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der beauftragten Vollstreckung	785
Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Erledigung von Einwänden und Fällen erneuter Beratung bei der Vollstreckung.....	791
Normenverzeichnis.....	807
Literatur- und Materialienverzeichnis.....	825
Rechtsprechungsverzeichnis.....	847
Sachverzeichnis.....	855
Autorenverzeichnis.....	869

§ 10 Drittanfechtungsklage

Yuanshi Bu

A. Einleitung	260
I. Begriff	260
II. Hintergrund der Einführung	260
B. Voraussetzungen	260
I. Dritter i. S. d. Drittanfechtungsklage	260
II. Unverschuldete fehlende Teilnahme am Prozess	262
III. Fehlerhaftigkeit des Urteils, des Beschlusses bzw. der Schlichtungsurkunde	263
IV. Schädigung durch Urteil, Beschluss oder Schlichtungsurkunde	264
V. Von der Drittanfechtungsklage ausgeschlossene Fälle	265
C. Fallbeispiele aus der OVG-Rechtsprechung	265
I. Zur Einstufung als Dritter	266
II. Zur Beeinträchtigung der Interessen eines Dritten	266
III. Zur Fehlerhaftigkeit der Gerichtsentscheidung	267
IV. Zum Verschulden des Dritten	267
D. Verfahren	267
I. Fristen	268
II. Parteien	268
III. Mündliche Verhandlung	268
IV. Keine aufschiebende Wirkung und Unterbrechung der Vollstreckung	268
V. Entscheidung des Gerichts	269
VI. Rechtsmittel	269
E. Verhältnis zum Wiederaufnahmeverfahren und der Drittwiderspruchsklage	269
I. Zum Wiederaufnahmeverfahren	269
II. Zum Einspruch aufgrund eines besseren Rechts am Vollstreckungsgegenstand	270
III. Zur Drittwiderspruchsklage	271
IV. Zusammenfassung	271
F. Fazit	271

A. Einleitung

I. Begriff

Die Drittanfechtungsklage i.S.v. § 56 Abs. 3 ZPG wird definiert als eine Anfechtungsklage durch einen Hauptintervenienten oder Nebenintervenienten, der ohne eigenes Verschulden nicht an einem Verfahren teilnimmt und die aus diesem Verfahren ergangene Entscheidung für nachweislich fehlerhaft und seine Rechte und Interessen für beeinträchtigt hält.

II. Hintergrund der Einführung

Im Zuge der Revision 2012 in das ZPG (§ 56 Abs. 3) aufgenommen, ist die Drittanfechtungsklage in dogmatischer Hinsicht äußerst umstritten und gilt bei vielen Kritikern als eine untaugliche Rechtsfigur.¹ Dennoch wird § 56 Abs. 3 ZPG als die Änderung mit der größten theoretischen Bedeutung angesehen, die im Rahmen der Revision 2012 vorgenommen wurde.² Für die Anwendung in der Praxis handhabbar gemacht wird dieser neue Verfahrenstyp in weiteren elf Paragraphen der ZPG-Interpretation. Die darin enthaltenen, an praktischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichteten Konkretisierungen betreffen folgende Aspekte:

B. Voraussetzungen

I. Dritter i. S. d. Drittanfechtungsklage

Aus dem Wortlaut des § 56 Abs. 3 ZPG geht hervor, dass die Norm nur auf den in § 56 Abs. 1, 2 ZPG genannten Dritten anwendbar ist, wenn seine rechtlichen Interessen durch die Entscheidung oder Schlichtungsurkunde des Gerichts beeinträchtigt zu werden drohen.³ Daher ist zur Beurteilung der praktischen Relevanz des § 56 Abs. 3 ZPG der Begriff „Dritte“ im Sinne des § 56 Abs. 1, 2 ZPG maßgeblich.

Das ZPG kennt *zwei Arten* der Drittbeteiligung am Prozess; beide sind dem sowjetischen Recht entlehnt.⁴ Die erste dieser zwei Arten Dritter ist

¹ Yuanshi BU, Overhaul, 419. Es hat sich „eine Theorie der Anwendungsunfähigkeit (der Drittanfechtungsklage)“ in der Lehre entwickelt, so WU Zeyong, 150.

² YANG Yongqing/ZHAO Jinshan, 55.

³ Zur Schlichtungsurkunde (调解书) vgl. § 7 S. 223.

⁴ Die Grenze zwischen Dritten mit selbständigen Ansprüchen und Dritten ohne selbständige Ansprüche ist fließend. Es ist durchaus möglich, dass ein Dritter mit selbständigen Ansprüchen in der Stellung eines Dritten ohne selbständige Ansprüche am Prozess teilnimmt. Vgl. XIAO Jianguo/LIU Dong, 142; WANG Yaxin, Dritter, 156, 159 f. und LIU Dong, 34.

gem. § 56 Abs. 1 ZPG der Dritte, der in ein anhängiges Verfahren interveniert, weil ihm nach seiner Auffassung ein selbstständiger Anspruch auf den Streitgegenstand des Verfahrens zusteht – mithin ein Dritter mit selbstständigen Ansprüchen (有独立请求权的第三人). Er erinnert an den Hauptintervenienten der deutschen ZPO. Die zweite Art Dritter ist ein Dritter, der zwar keine selbstständigen Ansprüche geltend machen kann, seine Teilnahme am Verfahren jedoch deshalb beantragt, weil er ein rechtliches Interesse an dessen Ausgang hat. Er ist mithin Dritter ohne selbstständige Ansprüche (无独立请求权的第三人) und erinnert wiederum an den Nebenintervenienten der deutschen ZPO. Das Gericht kann einen solchen Dritten auch von Amts wegen zu einem Verfahren hinzuziehen (§ 56 Abs. 2 S. 1 ZPG). Nicht verkannt werden darf jedoch, dass der Dritte ohne selbstständigen Anspruch zu einer Leistung verurteilt werden kann. Diese Möglichkeit macht insofern einen gewissen Wesenswiderspruch dieser Rechtsfigur deutlich, als der Dritte definitionsgemäß eigentlich in Bezug auf den Streitgegenstand weder unmittelbar berechtigt noch verpflichtet ist.

Tritt nun der Fall ein, dass der Dritte ohne selbstständige Ansprüche zu einer Leistung verurteilt wird, so wird er gem. § 56 Abs. 2 S. 2 ZPG insoweit den Prozessparteien gleichgestellt, als ihm ebenso wie den originären Prozessparteien *Prozessrechte* zustehen. Seine Rechte reichen nach § 82 ZPG-Interpretation jedoch nicht so weit, dass er im erstinstanzlichen Verfahren die Einrede der mangelnden Zuständigkeit des Gerichts erheben, Rechtsbegehren abändern, aufgeben oder die Klage zurücknehmen könnte. In der Praxis führten eben diese Einschränkungen zu Missbrauch: So wurden häufig Unternehmen aus anderen Regionen als Dritte ohne selbstständige Ansprüche zum Prozess hinzugezogen und zur Leistung verurteilt, obwohl das entscheidende Gericht bei einer gewöhnlichen Leistungsklage regelmäßig örtlich unzuständig gewesen wäre. Diesbezüglich vermag der Dritte auch keine Unzuständigkeitsrüge einzulegen. Die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil bleibt ihm jedoch unbenommen, sofern ihm durch das Urteil rechtliche Verpflichtungen auferlegt worden sind (§ 82 ZPG-Interpretation).

Gleichzeitig mit der Einführung der Drittanfechtungsklage ist auch ein Einstellungswandel bezüglich der Hinzuziehung von Dritten zu beobachten: so soll ein Dritter sowohl im erstinstanzlichen Verfahren als auch im Berufungsverfahren hinzugezogen werden (§§ 81, 327 ZPG-Interpretation). Dies soll auch für Dritte mit selbstständigen Ansprüchen gelten.⁵

Die Regelungen im ZPG über Dritte zeichnen sich dadurch aus, dass die Streitverkündung gänzlich fehlt (vgl. § 9 S. 253). Grundsätzlich kann jemand auf eigenen Antrag, auf Antrag einer Prozesspartei oder von Amts wegen in einen Prozess eintreten (§ 81 ZPG-Interpretation). Eine präjudizielle Wirkung

⁵ SHEN Deyong, 782.

entfaltet dieser Antrag hingegen nicht. Zudem fehlt ein Rechtsschutz gegen den Beschluss über die Hinzufügung als Dritter.⁶

II. Unverschuldete fehlende Teilnahme am Prozess

§ 56 Abs. 3 ZPG erklärt die Erhebung einer Drittanfechtungsklage nur dann für zulässig, wenn der Drittanfechtungskläger aus nicht zu vertretenden Gründen nicht an dem Verfahren teilnehmen konnte. Unter diese relevanten Gründe im Sinne der ZPG-Interpretation fallen nach der Literatur solche ohne Verschulden oder ohne offensichtliches Verschulden, wobei letzteres wohl bloß leichte Fahrlässigkeit umfasst.⁷ Es ist darauf hinzuweisen, dass sich das Verschulden auf die Teilnahme bezieht und nicht etwa auf die Kenntnis über das Verfahren. Mit anderen Worten erübrigt sich bei positiver Kenntnis die Prüfung des Verschuldens nicht. Wie unten ausgeführt wird, besteht im geltenden Zivilprozessrecht keinerlei Pflicht eines Dritten, einem laufenden Prozess beizutreten, selbst wenn der Dritte von diesem wusste. Zudem wird die fehlende Teilnahme im OVG-Kommentar dahingehend interpretiert, dass nicht auf die tatsächliche Teilnahme an einzelnen Gerichtsverhandlungen abgestellt wird, sondern darauf, ob der Dritte überhaupt als Partei zu dem ursprünglichen Verfahren hinzugezogen und auch als Partei genannt wird.⁸

§ 295 ZPG-Interpretation hat folgende vier Tatbestände der nicht schuldhaften Abwesenheit genannt:

§ 295 Nr. 1 ZPG-Interpretation erfasst den Fall, dass der Anfechtungskläger keine Kenntnis von dem anzufechtenden Verfahren hatte. Laut OVG Kommentar ist darunter vor allem die Situation zu verstehen, dass das Gericht die Teilnahme des Drittanfechtungsklägers für nicht erforderlich gehalten, ihm aus diesem Grund die Einräumung seiner Stellung als Dritter verwehrt und ihn über die Verfahrenseröffnung nicht informiert hat.⁹

§ 295 Nr. 2 ZPG-Interpretation bezieht sich auf den Fall, dass der Antrag des Drittanfechtungsklägers auf Teilnahme am ursprünglichen Verfahren abgelehnt wurde. Der Grund der Ablehnung spielt hierbei offenbar keine Rolle. Dies ist insofern problematisch, als das Gericht in zahlreichen Fällen einen Antrag auf die Teilnahme am Verfahren als Nebenintervenient ablehnen darf.¹⁰ Auch ist zu beachten, dass die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Beschluss der Antragsablehnung keine zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung der Drittanfechtungsklage darstellt.

⁶ Nach WANG Yaxin, Dritter, 149 und ZHANG Na/YANG Guoxiang, 53 darf der Hauptintervenient Berufung einlegen, wenn seine gegen den Kläger und Beklagten gerichtete Klage mit Beschluss abgewiesen wird.

⁷ So auch SHEN Deyong, 790.

⁸ SHEN Deyong, 778.

⁹ SHEN Deyong, 790 ff.

¹⁰ Yuanshi BU, § 25 Rn. 13; ebenfalls § 4 S. 80 in diesem Band.

§ 295 Nr. 3 ZPG-Interpretation regelt den Fall, dass dem Drittanfechtungskläger trotz Kenntnis von dem anzufechtenden Verfahren eine Teilnahme am Verfahren aus objektiven Gründen nicht möglich war. Dazu zählen u. a. höhere Gewalt und der Verlust der Geschäftsfähigkeit des Dritten,¹¹ was dazu führte, dass der Dritte dem ursprünglichen Verfahren nicht beitreten konnte.

§ 295 Nr. 4 ZPG-Interpretation ist ein Auffangtatbestand und umfasst alle anderen Fälle, in denen eine Teilnahme am Verfahren aus anderen nicht zu vertretenden Gründen unmöglich war.

Ein Defizit von § 295 Nr. 3 und Nr. 4 ZPG-Interpretation besteht m. E. darin, dass auf die tatsächliche Kenntnisnahme des Drittanfechtungsklägers von dem Verfahren abgestellt wird und nicht darauf, ob dem Dritten im ursprünglichen Verfahren eine Parteistellung hätte eingeräumt werden müssen. Schlussendlich ist auch zu bedenken, dass § 56 Abs. 2 ZPG einem Nebenintervenienten nur das Recht einräumt, ihn nicht aber dazu verpflichtet, den Beitritt zu einem anhängigen Verfahren zu beantragen. Hierzu im Widerspruch steht das Verständnis des OVG, nach dem eine Drittanfechtungsklage nicht mehr zulässig sein soll, wenn ein Dritter mit selbstständigem Anspruch – auch unabhängig von einer Information seitens des Gerichts – vom Prozess wusste und dennoch keinen Antrag auf Teilnahme am ursprünglichen Verfahren gestellt hat; in einem solchen Fall habe der Dritte seine Abwesenheit nämlich verschuldet.¹² Sollte ein Dritter ohne selbständigen Anspruch trotz anderweitiger Kenntniserlangung über die Klage und die potentielle Betroffenheit vom Prozessausgang keinen Antrag stellen, soll er seine Abwesenheit verschuldet haben, auch wenn weder das Gericht von Amts wegen noch andere Prozessparteien die Hinzuziehung des Dritten anordnen bzw. beantragen; sollte der Ausgang des anhängigen Verfahrens noch ungewiss sein, wird das Versäumnis der Antragstellung des Dritten nicht als ein Verschulden des Dritten angesehen.¹³

III. Fehlerhaftigkeit des Urteils, des Beschlusses bzw. der Schlichtungsurkunde

§ 296 ZPG-Interpretation konkretisiert die Fehlerhaftigkeit der Gerichtsentscheidung und -schlichtung i. S. v. § 56 Abs. 3 ZPG dahingehend, dass der Prüfungsumfang auf den Tenor des vorangegangenen Urteils bzw. bei Schlichtungsurkunden auf den Teil über die Verteilung von Rechten und Pflichten beschränkt wird. Die Beschränkung der Fehlerhaftigkeit des Urteils oder der Schlichtungsurkunde ist deshalb erforderlich, weil weder der Teil der Begründung noch der Teil der Tatsachenfeststellung in Rechtskraft erwächst.¹⁴

¹¹ SHEN Deyong, 791.

¹² SHEN Deyong, 792.

¹³ SHEN Deyong, 792.

¹⁴ SHEN Deyong, 793 f.; Zur Bindungswirkung der Begründung und Tatsachenfeststellung vgl. unten § 9 S. 251 ff.

Es wird die Auffassung vertreten, dass Beschlüsse nicht aufgrund § 56 Abs. 3 ZPG angefochten werden dürfen, weil ein Dritter grundsätzlich nie durch einen Beschluss tangiert werden könne und in der Ausnahmekonstellation, in der eine Schädigung des Dritten denkbar ist, der Gesetzgeber – wie im Vollstreckungsverfahren – bereits ausreichende Rechtsmittel zur Verfügung gestellt habe.¹⁵

Eine weitere Ansicht will zusätzlich die Anwendbarkeit der Drittanfechtungsklage auf Leistungs- und Feststellungsurteile beschränken. Dies überzeugt m.E. nicht.¹⁶ In der deutschen Zivilprozessrechtsdogmatik wird die materielle Rechtskraft von Gestaltungsurteilen anerkannt.¹⁷ Es ist nicht ersichtlich, weshalb es in China anders sein soll, wenn die Rechtskraft von Gestaltungsurteilen ebenfalls anerkannt ist.

Was die Fehlerhaftigkeit der anzufechtenden Gerichtsentscheidung betrifft, sind laut OVG-Kommentar Verfahrensfehler ausgeschlossen und nur Inhaltsfehler beachtlich.¹⁸ Dieser Auffassung wird in der Rechtsprechung des OVG selbst widersprochen (vgl. unten C.III.).

IV. Schädigung durch Urteil, Beschluss oder Schlichtungsurkunde

Ferner ist zu ermitteln, in welchen Fällen die rechtlichen Interessen einer dritten Partei durch ein gerichtliches Urteil oder eine Schlichtungsurkunde beeinträchtigt werden könnten. Dazu ist wiederum zwischen Dritten mit und denjenigen ohne selbstständigen Anspruch in der betreffenden Angelegenheit zu unterscheiden.

Um die Voraussetzung der Schädigung der rechtlichen Interessen zu erfüllen, ist fraglich, ob es Dritten mit selbstständigem Anspruch gestattet sein soll, das Urteil direkt anzufechten, ohne vorher die Verbindung zwischen ihnen und den Prozessparteien in einer gesonderten Klage feststellen zu lassen, wenn der Dritte keinen deutlichen Beweis hinsichtlich seines eigenen Anspruchs am Streitgegenstand erbringen kann.¹⁹ Vor allem aber ist zweifelhaft, ob das Erfordernis einer Beeinträchtigung der Interessen des Dritten mit selbstständigem Anspruch überhaupt erfüllt werden kann, denn es bleibt ihm unbenommen, selbst Klage gegen die Parteien des ersten Verfahrens zu erheben.

Aus demselben Grund ist fraglich, ob die Interessen eines Dritten ohne selbstständigen Anspruch überhaupt durch ein Urteil zwischen zwei anderen Prozessparteien tangiert sein können. Erstens hat auch ein Gerichtsurteil unter chinesischem Recht grundsätzlich nur Bindungswirkung zwischen den Prozessparteien; dies gilt ebenso für die Schlichtungsurkunde. Zweitens kann ein

¹⁵ SHEN Deyong, 795.

¹⁶ SHEN Deyong, 795.

¹⁷ Peter GOTTWALD, § 322 ZPO Rn. 185 ff.

¹⁸ SHEN Deyong, 770.

¹⁹ WANG Yaxin, Drittanfechtungsklage, 7.

Dritter weiterhin das Ergebnis des vorangegangenen Verfahrens in Frage stellen, wenn er von der unterlegenen Partei des ursprünglichen Verfahrens verklagt wird. Daher stellt der Hauptanwendungsfall der Drittanfechtungsklage die Situation dar, in der dem Dritten durch die Vorbestimmungswirkung der Tatsachenfeststellung des Urteils ein Nachteil erwächst (vgl. § 9 S. 252 f.). Darüber hinaus kommt die Drittanfechtungsklage zur Anwendung, wenn die relative Bindungswirkung der Urteile von Gerichten ignoriert wird. Beispielweise lassen sich Fälle denken, in denen das Eigentum an einer Wohnung bei Scheidung dem Ehemann zugesprochen wird und die Schwiegereltern anschließend eine Klage erheben, um sich selbst als Eigentümer der Wohnung feststellen zu lassen. Die Wahrscheinlichkeit, dass das zweite Gericht darauf hinweist, dass das Eigentumsverhältnis bereits rechtskräftig entschieden ist und dieses Urteil die Schwiegereltern bindet, war jedenfalls in der Vergangenheit recht groß.²⁰ In diesem Falle blieb den Schwiegereltern nur die Möglichkeit der Drittanfechtungsklage, um ihr Recht durchzusetzen.

V. Von der Drittanfechtungsklage ausgeschlossene Fälle

Für bestimmte Verfahren ist die Drittanfechtungsklage ausgeschlossen, sei es, weil bereits ein anderes Rechtsmittel (etwa die Möglichkeit gemäß § 374 ZPG-Interpretation, gegen ein im besonderen Verfahren ergangenes Urteil Einwände zu erheben) zur Verfügung steht oder weil ein überwiegendes Interesse an der Rechtssicherheit besteht, welches eine Einschränkung des Rechtsschutzes rechtfertigt.²¹ Dies trifft auf Entscheidungen in Mahnverfahren, öffentlichen Aufgebotsverfahren, Insolvenzverfahren zu, genauso wie auf die Teile einer Entscheidung, die ein Personenverhältnis (also etwa Ehebeziehungen) zum Gegenstand haben.²² Ferner ist die Drittanfechtungsklage auch gegen rechtskräftige Urteile aus Verbandsklagen unzulässig. Das Gleiche gilt für einen nicht angemeldeten Berechtigten in einer Repräsentantenklage.

C. Fallbeispiele aus der OVG-Rechtsprechung

Da der Nutzen der Drittanfechtungsklage bezweifelt wird, lohnt sich ein Blick auf die Rechtsprechung, um die Praxisrelevanz dieser Rechtsfigur herauszufinden. Mit dem Stichwort „Drittanfechtungsklage“ kann man in der Datenbank *Westlaw China* 58 Fälle finden, darunter 20 Fälle durch das OVG

²⁰ Vgl. SHEN Deyong, 792; mehr Beispiele bei LIAO Hao, 144.

²¹ SHEN Deyong, 797.

²² § 297 ZPG-Interpretation.

entschieden. Darunter wird überwiegend die Frage der Zulässigkeit der Drittanfechtungsklage behandelt, entweder im Hinblick auf die Einstufung als Dritte oder auf die Beeinträchtigung der Interessen des Dritten.

I. Zur Einstufung als Dritter

Die Klageberechtigung wird verneint, wenn die Drittanfechtungsklägerin Ehegattin einer Prozesspartei ist und das gemeinschaftliche Eigentum an einer Wohnung den Streitgegenstand darstellt.²³ Obwohl nicht explizit genannt, handelt es sich bei dieser Drittanfechtungsklägerin um eine notwendige Streitgenossin und keine Dritte i. S. v. § 56 Abs. 3 ZPG. In einem anderen Fall wird der Betroffene jedoch als Dritter anerkannt (ohne zu spezifizieren, ob er ein Dritter mit oder ohne selbständigen Anspruch ist), der mit einer Prozesspartei eine Kooperationsbeziehung pflegt und zumindest Miteigentum an dem durch die Schlichtungsurkunde tangierten Grundstück hat.²⁴ In einem weiteren Fall wird die Aktivlegitimation eines Gesellschafters zur Anfechtung eines Urteils gem. § 56 Abs. 3 ZPG abgelehnt, welches sich gegen eine Gesellschaft richtet, an der er selbst beteiligt ist. Dies wird damit begründet, dass der Gesellschafter an dem Urteil kein rechtliches Interesse habe.²⁵

II. Zur Beeinträchtigung der Interessen eines Dritten

Die Beeinträchtigung der Interessen eines Dritten wird abgelehnt in den Fällen, in denen der Dritte nur ein wirtschaftliches Interesse, aber kein rechtliches Interesse am Ausgang des Verfahrens hat. Ein rechtliches Interesse liegt vor, wenn die im § 2 Haftpflichtgesetz²⁶ angeführten absoluten Rechte betroffen sind; gewöhnliche Forderungen genügen nicht.²⁷

Beispielsweise ist ein uneheliches Kind zur Erhebung einer Drittanfechtungsklage nicht klagebefugt, wenn das von ihm angefochtene Urteil nur die Vermögensverhältnisse seines leiblichen Vaters betrifft.²⁸

Das Vorliegen eines rechtlichen Interesses wird auch in dem Fall abgelehnt, in welchem ein Unterpächter das Urteil anzufechten versucht, welches den Pachtvertrag zwischen dem Pächter und dem Eigentümer aufgelöst hat.²⁹

²³ Beschluss des OVG vom 26. Dezember 2014, Az. (2014) Min Yi Zhong Zi Nr. 160.

²⁴ Beschluss des OVG vom 23. Juli 2014, Az. (2014) Min Shen Zi Nr. 719.

²⁵ Beschluss des OVG vom 21. Mai 2014, Az. (2013) Min Yi Zhong Zi Nr. 201; da der Fall wegen mangelnder Aktivlegitimation abgelehnt wurde, handelt es sich um einen Fall der ersten Gruppe.

²⁶ Gesetz der Volksrepublik China über die Haftung für die Verletzung von Rechten [中华人民共和国侵权责任法] vom 26. Dezember 2009; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, 41 ff.

²⁷ SHEN Deyong, 780.

²⁸ Beschluss des OVG vom 10. September 2014, Az. (2014) Min Shen Zi Nr. 1115.

²⁹ Beschluss des OVG vom 22. Oktober 2014, Az. (2014) Min Yi Zhong Zi Nr. 267.

Auch hier bestehe nach dem OVG nur ein wirtschaftliches Interesse des Unterpächters an dem anzufechtenden Urteil.

Bejaht wird die Beeinträchtigung der Interessen eines Dritten in dem Fall, in welchem der Hypothekengläubiger durch betrügerisches Handeln einer Partei in einem Verfahren, an welchem der Hypothekengläubiger nicht beteiligt war, seine Rechte an der Hypothek zu verlieren droht.³⁰

III. Zur Fehlerhaftigkeit der Gerichtsentscheidung

Auch zu der Frage, ob eine Gerichtsentscheidung fehlerhaft ist, hat sich das OVG geäußert und dabei auf § 170 ZPG und § 325 ZPG-Interpretation abgestellt.³¹ Danach gilt, dass selbst ein Verfahrensfehler wie es im vorliegenden Fall der Verstoß gegen Richterausschlussregeln war, einen Fehler i. S. v. § 56 Abs. 3 ZPG darstellt. Mit anderen Worten ist das Urteil unabhängig von seinem Inhalt *per se* fehlerhaft, wenn ein befangener Richter am Prozess beteiligt war. In einem Fall wird die Zulässigkeit der Drittanfechtungsklage abgelehnt, weil das angefochtene Urteil als inhaltlich richtig beurteilt wird.³²

IV. Zum Verschulden des Dritten

Nicht selten wird die schuldhaft verursachte Nichtteilnahme am Prozess als Zurückweisungsgrund angegeben. Hier ist nochmals klarzustellen, dass selbst bei positiver Kenntnis die Verschuldensfrage zu prüfen ist (vgl. oben II 2.). In einem Fall hat der Drittanfechtungskläger Schriftsätze und Unterlagen beim Gericht eingereicht, jedoch den Beitritt in das laufende Verfahren nicht beantragt.³³ In einem anderen Fall war der Drittanfechtungskläger als Parteivertreter in dem Verfahren tätig, in welchem das angefochtene Urteil erging.³⁴

D. Verfahren

Das ZPG enthält selbst keine Regelungen zum Verfahren der Drittanfechtungsklage. Diese Lücke wird durch die §§ 293 ff. ZPG-Interpretation geschlossen.

³⁰ Beschluss des OVG vom 20. März 2015, Az. (2015) Min Yi Zhong Zi Nr. 53.

³¹ Beschluss des OVG vom 13. Juni 2015, Az. (2015) Min Yi Zhong Zi Nr. 114.

³² Urteil des OVG vom 30. Mai 2014, Az. (2014) Min Yi Zhong Zi Nr. 34.

³³ Beschluss des OVG vom 26. Dezember 2014, Az. (2014) Min Si Zhong Zi Nr. 46.

³⁴ Beschluss des OVG vom 29. Dezember 2014, Az. (2014) Min Shen Zi Nr. 2131.

I. Fristen

Gemäß § 293 ZPG-Interpretation muss das Gericht binnen fünf Tagen nach Erhalt die Klageschrift und Beweismittel der Gegenseite aushändigen, woraufhin die Gegenseite zehn Tage Zeit hat, sich dazu zu äußern.

Das Gericht muss die vom Dritten eingereichte Klageschrift und Beweismaterialien sowie die schriftliche Äußerung der Parteien der Gegenseite prüfen und kann erforderlichenfalls auch die Parteien beider Seiten befragen. Wird den Voraussetzungen der Klageerhebung (nach § 119 ZPG) entsprochen, muss das Gericht das Verfahren innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Klageschrift eröffnen oder – wird den Voraussetzung nicht entsprochen – die Nichtannahme verfügen.

II. Parteien

Ficht jemand ein Gerichtsurteil oder eine gerichtliche Schlichtungsurkunde an, so gilt er gemäß § 298 ZPG-Interpretation als Kläger; Beklagte sind die Parteien der angefochtenen Entscheidung oder Schlichtungsurkunde. Ferner gelten im ursprünglichen Verfahren teilgenommene Dritte ohne selbständigen Anspruch bezüglich der in Kraft getretenen Entscheidung und soweit sie keine Haftung übernehmen auch im Anfechtungsverfahren als Dritte.

III. Mündliche Verhandlung

Bei Drittanfechtungsklagen ist eine mündliche Verhandlung vor einem Kollegialgericht abzuhalten (§ 294 ZPG-Interpretation). Richter, die bereits an der vorangegangenen Verhandlung mitgewirkt haben, werden nicht per se von einer erneuten Beteiligung ausgeschlossen. Solange eine unparteiische Verhandlung nicht beeinträchtigt wird, darf ein bereits mit dem Fall befasster Richter die Drittanfechtungsklage bearbeiten.³⁵

Auf die Drittanfechtungsklage finden die Verfahrensregeln des erstinstanzlichen Verfahrens im ZPG Anwendung.³⁶

IV. Keine aufschiebende Wirkung und Unterbrechung der Vollstreckung

Zwar entfaltet die Drittanfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung, das Gericht „darf“ aber die Unterbrechung der Vollstreckung anordnen, wenn der Drittanfechtungskläger die erforderlichen Sicherheiten stellt (§ 299 ZPG-Interpretation). Eine Verpflichtung des Gerichts, bei Sicherheitsleistung durch den Dritten die Vollstreckung zu unterbrechen, besteht insoweit jedoch nicht.

³⁵ SHEN Deyong, 789.

³⁶ SHEN Deyong, 788.

V. Entscheidung des Gerichts

In § 300 Abs. 1 ZPG-Interpretation werden dem befassten Gericht verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten eröffnet. Im Wesentlichen kann das Gericht danach, soweit das Begehren des Klägers begründet ist und die Behauptung der Bestätigung der zivilen Rechte [des Klägers] vollständig oder teilweise Bestand hat, eine Korrektur im Wege der Änderung oder Aufhebung des fehlerhaften Teils der Entscheidung bzw. der Schlichtungsurkunde vornehmen. Ist das Klagebegehren des (ursprünglich) Dritten gänzlich unbegründet, so ist die Anfechtungsklage abzuweisen.

VI. Rechtsmittel

Gemäß § 300 Abs. 2 ZPG-Interpretation haben die Parteien des Verfahrens nach § 300 Abs. 1 ZPG-Interpretation das Recht, die Entscheidung der Drittanfechtungsklage im Wege der Berufung überprüfen zu lassen.

E. Verhältnis zum Wiederaufnahmeverfahren und der Drittwiderspruchsklage

I. Zum Wiederaufnahmeverfahren

Die Drittanfechtungsklage ist neben die im chinesischen Zivilprozessrecht bereits vorgesehenen Rechtsbehelfe zur Anfechtung eines rechtskräftigen Urteils bzw. Verhinderung der Urteilsvollstreckung getreten, namentlich das Wiederaufnahmeverfahren, der Einspruch aufgrund eines besseren Rechts und die Drittwiderspruchsklage. Mithin stellt sich die Frage nach der Abgrenzung zwischen diesen prozessualen Instituten. Mittlerweile ist durch die ZPG-Interpretation insoweit Klarheit geschaffen worden, als die Drittanfechtungsklage nunmehr in ein anhängiges Wiederaufnahmeverfahren integriert werden soll, wenn während der Verhandlung über die Drittanfechtungsklage ein Wiederaufnahmeverfahren bezüglich desselben Urteils eröffnet wird (§ 301 ZPG-Interpretation). Allein für den Fall, dass den Parteien des ursprünglichen Verfahrens eine böswillige Kollusion zulasten der Interessen des Drittanfechtungsklägers nachgewiesen werden kann, darf ausnahmsweise das Wiederaufnahmeverfahren ausgesetzt und die Drittanfechtungsklage vorrangig verhandelt werden. Der Grund liegt darin, dass das Wiederaufnahmeverfahren als ein effizienteres Instrument zur endgültigen Lösung von Streitigkeiten gilt.³⁷

Bei der Integration in ein anhängiges Wiederaufnahmeverfahren ist laut § 302 ZPG-Interpretation nach den Instanzen zu differenzieren: Handelt es

³⁷ SHEN Deyong, 810.

sich um ein wiederaufgenommenes Verfahren, das als Verfahren erster Instanz durchgeführt wird³⁸, wird der Antrag des Dritten schlicht in dieses Wiederaufnahmeverfahren eingebunden und gemeinsam mit der wiederaufgenommenen Rechtssache durch Urteil entschieden; gegen das Urteil steht den Parteien das Rechtsmittel der Berufung zur Verfügung. Wird die Drittanfechtungsklage im Hinblick auf ein wiederaufgenommenes Verfahren erhoben, das als Verfahren zweiter Instanz durchgeführt wird, kann das Gericht eine Schlichtung durchführen oder muss – schlägt diese fehl – das ursprüngliche Urteil, den Beschluss oder die Schlichtungsurkunde aufheben und die Rechtssache an das erstinstanzliche Gericht zurückverweisen; der Dritte ist in das zurückverwiesene Verfahren zu integrieren. Diese Regelung entspricht somit der grundsätzlichen Vorgehensweise bei neuen Anträgen im erstinstanzlichen Verfahren und der Berufung.

II. Zum Einspruch aufgrund eines besseren Rechts am Vollstreckungsgegenstand

Der Einspruch aufgrund eines besseren Rechts am Vollstreckungsgegenstand gem. § 227 S. 1 ZPG stellt für einen Dritten ein Mittel zur Verhinderung der Vollstreckung dar, wenn diese in einen Gegenstand betrieben wird, an dem er selbst ein Recht zu haben behauptet. Wird der Einspruch zurückgewiesen, kann der Dritte hiergegen grundsätzlich gemäß § 227 S. 2 Alt. 1 ZPG einen Wiederaufnahmeantrag stellen, wenn er auch Einwände gegen das ursprüngliche Urteil vorbringen will. Haben seine Einwände mit der ursprünglichen Entscheidung nichts zu tun, sondern richten sich allein gegen die Vollstreckung in genau diesen Gegenstand, kann er gemäß § 227 S. 2 Alt. 2 ZPG Drittwiderspruchsklage erheben. Hat ein Dritter bereits Drittanfechtungsklage erhoben, so kann er dennoch einen Einspruch nach § 227 S. 1 ZPG erheben, wenn die Vollstreckung nicht wegen der Klageerhebung unterbrochen wurde, § 303 Abs. 1 S. 1 ZPG-Interpretation. Wird der Einspruch zurückgewiesen, so entfaltet dies Sperrwirkung bezüglich eines anschließenden Wiederaufnahmeantrags seitens des Dritten (§ 303 Abs. 1 S. 2 ZPG-Interpretation). Das bedeutet, dass eine etwaige Drittanfechtungsklage, die von einem Dritten vor der Erhebung eines Einspruchs gem. § 227 ZPG erhoben wurde, von einer Zurückweisung des Einspruchs unberührt bleibt. Legt der Betroffene hingegen zuerst einen Einspruch gem. § 227 S. 1 ZPG ein, darf im Falle einer Zurückweisung des Einspruchs keine Drittanfechtungsklage mehr erhoben, sondern nur noch ein Wiederaufnahmeantrag gestellt werden, § 303 Abs. 2 ZPG-Interpretation.

³⁸ Zu der Frage, ob das wiederaufgenommene Verfahren als Verfahren erster oder zweiter Instanz durchgeführt wird, siehe § 207 ZPG und unten unter § 13 S. 380 f.

Mit anderen Worten gilt im Falle eines Konkurrenzverhältnisses zwischen Drittanfechtungsklage und Einspruch aufgrund eines besseren Rechts, dass sich hinsichtlich von Einwänden gegen das ursprüngliche Urteil der früher ergriffene Rechtsbehelf durchsetzt.

III. Zur Drittwiderspruchsklage

Das Verhältnis zwischen der Drittanfechtungsklage und der Drittwiderspruchsklage wird nicht ausdrücklich im 14. Kapitel der ZPG-Interpretation geregelt. Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen der Drittwiderspruchsklage gemäß § 305 ZPG-Interpretation gehört auch, dass der Klägerantrag mit der ursprünglichen Gerichtsentscheidung nichts zu tun hat. M.a.W. kann ein Dritter mit der Drittwiderspruchsklage keine Gerichtsentscheidung anfechten, während sowohl die Drittanfechtungsklage als auch das Wiederaufnahmeverfahren gerade auf die Aufhebung der betroffenen Gerichtsentscheidung abzielen. Ein Konkurrenzverhältnis zwischen Drittanfechtungsklage und Drittwiderspruchsklage besteht daher nicht.

IV. Zusammenfassung

Mit den §§ 301–303 ZPG-Interpretation soll die Kombination der Rechtsinstrumente zur Anfechtung rechtskräftiger Gerichtsentscheidung und Verhinderung derer Vollstreckung eingeschränkt werden. Eine Kombination aus Drittanfechtungsklage und Wiederaufnahmeverfahren ist nicht *per se* ausgeschlossen, wird aber regelmäßig zu einer Verbindung der Verfahren führen. Das Wiederaufnahmeverfahren kann sowohl durch die ursprünglichen Streitparteien als auch durch einen Dritten einschließlich eines Drittanfechtungsklägers eingeleitet werden, weshalb es einem Dritten durchaus möglich ist, ein rechtskräftiges Urteil im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens und der Drittanfechtungsklage anzufechten zu versuchen.

F. Fazit

Auch wenn die ergänzenden Vorschriften der ZPG-Interpretation möglicherweise die praktische Anwendung der Drittanfechtungsklage erleichtern, so vermag dies jedoch kaum etwas daran zu ändern, dass es sich bei dieser neuen Rechtsfigur um eine Fehlkonzeption handelt, die kaum praktisch tauglich³⁹ und auch nicht dogmatisch schlüssig ist. Ferner bleibt zu konstatieren, dass die Grundlage dieser Rechtsfigur – die Regelungen über Dritte im Zivilverfahren – an sich bereits missglückt ist und sich bisweilen als reformresistent

³⁹ CHEN Gang, 7; WANG Yaxin, Drittanfechtungsklage, 7; ZHANG Weiping, Drittanfechtungsklage, 15.

erweist. Soweit in jüngster Zeit zahlreiche Literaturbeiträge versuchen, die Drittanfechtungsklage zu rechtfertigen bzw. mit Leben zu füllen,⁴⁰ ist deren Ausgangspunkt, dass der subjektive Umfang der Rechtskraft in der chinesischen Gerichtspraxis nicht anerkannt sei,⁴¹ problematisch. Schon insgesamt weist das chinesische ZPG eine nur sehr weitmaschige Regelungsdichte für den Problembereich der Mehrheit von Parteien im Zivilprozess auf. So ist einerseits im Rahmen des chinesischen Zivilprozesses vielfach unklar, ob eine notwendige oder einfache Streitgenossenschaft vorliegt; insbesondere wird dafür plädiert, Gesamtschuldner als notwendige Streitgenossen zu behandeln, was auch in der Praxis Niederschlag gefunden hat.⁴² Andererseits ist mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung unklar, welche Rechtsfolge eintritt, wenn es an einem notwendigen Streitgenossen im Verfahren fehlt, weil das Gericht die Existenz einer notwendigen Streitgenossenschaft verkennt oder diese den Parteien nicht bewusst ist. Die Streitverkündung ist in China nach wie vor fremd und die Beteiligung von Dritten am Rechtsstreit weist erhebliche Mängel auf.⁴³

Es ist folglich festzuhalten, dass die Drittanfechtungsklage ungeachtet scharfer Kritik wegen ihrer politischen Symbolwirkung eingeführt wurde. Weder die andere elegante Lösung der Integration der Drittanfechtungsklage in die Systematik des Wiederaufnahmeverfahrens⁴⁴ noch die Besorgnis, dass die Rechtskraft der Urteile unter der neuen Rechtsfigur leiden wird, vermochten die Einführung zu verhindern.

⁴⁰ LIU Junbo, 259 ff.; WANG Yaxin, Third Party Opposition, 132 ff.; YAN Renqun, Relief, 130 ff.

⁴¹ So WU Zeyong, 156; ZHANG Weiping, Relativity, 83 ff.

⁴² § 5 der Erläuterungen des Obersten Gerichts zum Schadensersatz für Körperschäden [关于审理人身损害赔偿案件适用法律若干问题的解释] vom 26. Dezember 2003, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2004, 248 f.

⁴³ Yuanshi BU, 1. Auflage, § 25 Rn. 13, 14.

⁴⁴ TAN Qiugui, 8.